



RECHT & VERWALTUNG  
13 FEBRUAR, 2023

# Das Einheitspatent: Frischer Wind in der Patentwelt – Herausforderung für Ausbildung und Formalsachbearbeitung (Teil 1/2)



*Elwine Kaschner, Patentanwaltsfachangestellte, Ausbildungsleiterin und Personalreferentin sowie Mitglied in der Prüfungskommission der Patentanwaltskammer*

Nach Jahren der Vorbereitung mit einer Vielzahl von Höhen und Tiefen befindet sich das Einheitspatentsystem auf der Zielgeraden und wird voraussichtlich am 1. Juni 2023 starten.



Das **Einheitspatentsystem** umfasst mit dem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung, häufig einfach kurz als **Einheitspatent** bezeichnet, und dem **Einheitlichen Patentgericht (EPG)** zwei wichtige Säulen zur Stärkung des Patentschutzes in Europa.

Neben der deutschen Bezeichnung „Einheitspatent“ ist auch die Verwendung der englischen Abkürzung „UP“ (Unitary Patent) hierfür sowie „UPC“ (Unified Patent Court) für das Einheitliche Patentgericht üblich.

auch **Formalsachbearbeiter**, wie beispielweise Patentanwaltsfachangestellte, angehalten, sich ein fundiertes Wissen anzueignen, um ihre Anwälte optimal unterstützen zu können.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Einheitspatents ist davon auszugehen, dass der Weg zum Einheitspatent sowie die Rolle des Einheitlichen Patentgerichts Einzug in den Berufsschulunterricht für Patentanwaltsfachangestellte finden wird.

Parallel zum Berufsschulunterricht sollten Auszubildende auch im Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit bekommen, beispielsweise bei der Vorbereitung eines Antrags auf einheitliche Wirkung, mitwirken zu dürfen, um somit das theoretisch erworbene Wissen in der Praxis umsetzen zu können.

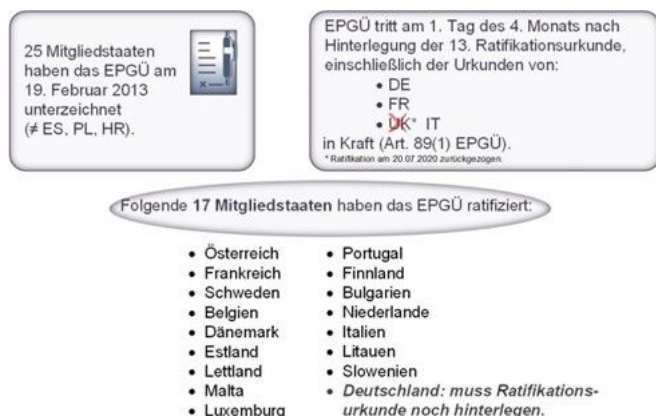
Dieser Artikel soll die wichtigsten Grundstrukturen des neuen Systems, die man im Rahmen der Formalsachbearbeitung kennen sollte, zusammenfassen.

## Einheitlicher Charakter des Einheitspatents

Das Einheitspatent ist ein klassisches europäisches Patent, das nach dem europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) erteilt wird. Das bisher bekannte europäische Anmelde-, Prüfungs-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bleibt dabei unverändert.

Auf Antrag des Patentinhabers entfaltet das Einheitspatent in den EU-Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifiziert haben, nach der Erteilung eine einheitliche Wirkung.

Folgende Graphik zeigt den **aktuellen Ratifikationsstand** (Stand: Januar 2023):



Das Einheitspatent hat einen **einheitlichen Charakter**.

Es bietet **einheitlichen Schutz** und hat **gleiche Wirkung** in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es kann nur im Hinblick auf **alle** teilnehmenden Mitgliedstaaten **beschränkt**, **übertragen** oder für **nichtig erklärt** werden oder **erlöschen** (Art. 3(2) EPV).

## Übergangsmaßnahmen – Sunrise Period – Startdatum

Der **Beginn der Sunrise Period** (= Einführungsphase des EPG) ist derzeit für den **1. März 2023** vorgesehen. Nach jetzigem Informationsstand kann das Einheitspatent ab 1. Juni 2023 beantragt werden.



Bereits seit **1. Januar 2023** gewährt das Europäische Patentamt (EPA) Anmeldern, die ein Einheitspatent erlangen möchten, folgende **Übergangsmaßnahmen**:

- Stellung eines **frühen Antrags auf einheitliche Wirkung** (Form 7000)
- Stellung eines **Antrags auf Verschiebung der Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents** (Form 2025; Antrag auf Verschiebung kann vor Erledigung der Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ oder **spätestens am Tag der Erledigung** eingereicht werden; wird der Antrag nach Erledigung der Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ eingereicht, gilt er als **nicht** gestellt).

Die beiden Übergangsmaßnahmen sind für europäische Patentanmeldungen anwendbar, für die nach dem 1. Januar 2023 eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ versandt wurde und gelten bis zum Inkrafttreten des EPGÜ.

Über 1000 Anträge auf einheitliche Wirkung oder Aufschub der Erteilung sind laut einer Mitteilung des EPA über eine bekannte Social-Media-Plattform in diesem Jahr bereits eingegangen.

Sobald **die Sunrise Period** beginnt, kann Opt-out vor dem EPG erklärt werden. Dies gibt den Patentinhabern die Möglichkeit, sich der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG zu entziehen, bevor eine Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage bei diesem Gericht eingereicht werden kann.

## Schutzzumfang

Das Einheitspatent wird ein europäisches Patent sein, das einen einheitlichen Patentschutz in den 17 Ländern der EU (siehe Graphik zum Ratifikationsstand) gewährt, die das EPGÜ derzeit ratifiziert und die Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Man kann davon ausgehen, dass in absehbarer Zeit weitere EU-Mitgliedstaaten, die noch nicht dem EPGÜ beigetreten sind, hinzukommen werden.

Der geografische Geltungsbereich eines Einheitspatents bleibt über dessen gesamte Lebensdauer hinweg gleich. Streichen oder Ergänzen einzelner Staaten ist bei einem Einheitspatent weder bei der Registrierung noch über die Laufzeit hinweg möglich.

Eine Ausdehnung auf Staaten, die das EPGÜ erst nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung ratifizieren, ist ebenfalls nicht möglich.

## So geht es weiter im zweiten Teil unserer Artikelserie zur Formalsachbearbeitung im Einheitspatent...

Im zweiten Teil unserer Artikelserie zur -Formalsachbearbeitung im Einheitspatent erklärt Ihnen unsere Expertin unter anderem, welche Punkte von Seiten der Formalsachbearbeitung für die Erlangung der einheitlichen Wirkung beachtet und umgesetzt werden müssen sowie was unternommen werden kann, wenn der Antrag auf einheitliche Wirkung und die Übersetzung nicht innerhalb der 1-monatigen Frist eingereicht werden.

### Unsere Empfehlung zum Thema

Einheitspatentsystem – Kommentar

[Jetzt mehr erfahren →](#)